



HVBG

HVBG-Info 21/1991 vom 12.09.1991, S.1901 - 1902, DOK 553.1

**Pfändungsschutz: Zubehöreigenschaft eines Reitpferdes;
Gefährdung von Gläubigerinteressen durch Einsatz des Pferdes
auf Turnieren - Beschluß des AG Aschaffenburg vom 01.08.1990
- M 2901/90**

Pfändungsschutz: Zubehöreigenschaft eines Reitpferdes; Gefährdung
von Gläubigerinteressen durch Einsatz des Pferdes auf Turnieren;
hier: Beschluß des AG Aschaffenburg vom 01.08.1990 - M 2901/90 -
§ 98 BGB; § 865 Abs. 2, 808 ZPO; §§ 129, 132 GVollzGA

1. Ein in einem Reitstall befindlichen Reitpferd ist nur dann als
Zubehör anzusehen und der Pfändung entzogen, wenn es bereits in
das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangen ist.
2. Wird ein gepfändetes Reitpferd von dem Schuldner bei Turnieren
eingesetzt, so ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr
die Befriedigung des Gläubigers gefährdet und deshalb der
Gewahrsam des Schuldners zu beenden.

Fundstelle: DGVZ 1991, 45-46 (ST)